

26. NOV 1958

269 GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1958	Berlin, den 22. November 1958	Nr. 24
-------------	--------------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Beit«
29. 9.58	Anordnung über das Fernstudium für Lehrausbilder.....	269
29.10.58	Anordnung über die Zusammenlegung von Niederlassungen im Bereich der DHZ Pharmazie und Krankenhausbedarf.....	270
24.10. 58	Anordnung Nr. 2 über Hackfleisch, Schabefleisch und ähnliche Zubereitungen.....	270
23.10.58	Anordnung Nr. 29 über die Probenvorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.....	270
3.11.58	Anordnung Nr. 30 über die Proben vorlagepflicht auf dem Gebiet der Material- und Warenprüfung.....	271
21.10.58	Anordnung Nr. 64 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	272
30.10. 58	Anordnung Nr. 65 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	284
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	287

Anordnung über das Fernstudium für Lehrausbilder.

Vom 29. September 1958

Um auch solchen Lehrausbildern, die nicht an zentralen Lehrgängen teilnehmen können, die Möglichkeit zu geben, die Lehrmeisterprüfung abzulegen, wird ein Fernstudium für Lehrausbilder eingerichtet; Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen und dem Minister der Finanzen wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Das Fernstudium für Lehrausbilder beginnt erstmalig im September 1958 und dauert 18 Monate.
- | (2) Es umfaßt die Fachgebiete Erziehungswissenschaften, Gesellschaftswissenschaften und Deutsch.
- j • (3) Der erfolgreiche Abschluß des Fernstudiums entspricht der Prüfung in Erziehungswissenschaften, in

Gesellschaftswissenschaften und in Deutsch gemäß der Prüfungsordnung zur Durchführung der Lehrmeisterprüfung für die bereits tätigen Lehrausbilder.

§ 2

(1) Zum Fernstudium können Lehrausbilder aller Wirtschaftszweige zugelassen werden, die ihre pädagogisch-gesellschaftswissenschaftliche Ausbildung noch nicht beendet haben.

(2) Die Delegation erfolgt durch die Betriebe, die damit die Verpflichtung eingehen, den Lehrausbildern die Teilnahme an den Studienveranstaltungen zu ermöglichen und ihr Studium zu unterstützen.

§ 3

Für das Fernstudium ist vom Teilnehmer eine Studiengebühr von 20 DM je Quartal zu entrichten.

§ 4

(1) Die Fernstudenten sind verpflichtet, Konsultationen und Seminarkurse regelmäßig zu besuchen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit Juli—August—September 1958